

# RS OGH 2001/4/24 1Ob46/01y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2001

## Norm

ABGB §137 Abs2

ABGB §785 Abs3

## Rechtssatz

Aus der Vorschrift des § 137 Abs 2 ABGB kann abgeleitet werden, dass mehrere Kinder gleichermaßen von der Beistandspflicht betroffen sind. Hat indes - so wie hier - eines der Kinder die Pflege eines Elternteils allein auf sich genommen und dadurch weit beschwerlichere und umfangreichere Leistungen erbracht, als es der Erfüllung der Beistandspflicht im üblichen Ausmaß entspricht, so kann deshalb - gerade im Verhältnis zu den entlasteten Geschwistern - die sittliche Verpflichtung des begünstigten Elternteils zu einer angemessenen Schenkung an dieses Kind anzunehmen sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 46/01y

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 46/01y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115478

## Dokumentnummer

JJR\_20010424\_OGH0002\_0010OB00046\_01Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)